

# Unternehmerschutzrecht als Ausgleich zum Verbraucherschutzrecht

Von Frank L. Schäfer

## I. Unternehmerschutzrecht als Rechtsgebiet?

Das Unternehmerschutzrecht als Gegenpart zum Verbraucherschutzrecht ist im Privatrecht bislang ein weitestgehend unbeschriebenes Blatt. Mit dem Schlagwort „Unternehmerschutz“ soll hier der Schutz des Unternehmers als Anbieter vor einem Verbraucher als Nachfrager auf dem Markt bezeichnet werden.<sup>1</sup> Weder in der Privatrechtstheorie noch in der Privatrechtsdogmatik hat das Postulat des Unternehmerschutzes bislang eine so kritische Masse erreicht, die erhoffen ließe, dass der europäische und/oder nationale Gesetzgeber in Zukunft die Interessen der Wirtschaft bei Verbraucherschutzverträgen angemessen gewichtet. Erst recht kann der Unternehmerschutz bis dato nicht für sich in Anspruch nehmen, ein eigenes Rechtsgebiet im Tandem mit dem Verbraucherschutzrecht (Unternehmer-Verbraucherschutz-Recht) zu bilden.

Wenn vom „Unternehmerschutz“ die Rede ist, verbergen sich dahinter in der Literatur derzeit sehr unterschiedliche Konzepte. Soweit Publikationen beim Werkvertrag vom Unternehmerschutz sprechen, knüpfen sie an die Person des Werkunternehmers an.<sup>2</sup> Der Werkunternehmer muss aber gar kein Unternehmer gemäß § 14 BGB sein, umgekehrt kann ein Unternehmer als Werkbesteller am Markt in die Rolle des Nachfragers schlüpfen. Lediglich der Verbraucherbaupvertrag in §§ 650i–650n BGB liegt in dem hier untersuchten Bereich, ohne allerdings spezifische Unternehmerschutzrechte zu bieten. Ebenso passt nicht der deliktische Unternehmensschutz<sup>3</sup> in das Bild des Unternehmerschutzes. Beim Begriff des Unternehmens steht die organisatorische Einheit im Vordergrund, die für ihre wirtschaftliche Aktivität einen gewissen Schutz des Deliktsrechts genießen soll. Der Unternehmerschutz zwischen unterschiedlich mächtigen Unternehmen, wie ihn etwa die EU-Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz<sup>4</sup> oder die Gleichstellung von Kleinunternehmern mit Verbrauchern (Existenzgründer nach § 513 BGB) im Auge haben, geht ebenfalls an unserem Thema vorbei. Auch der Unternehmerschutz im Lauterkeitsrecht tendiert

<sup>1</sup> Ähnlich Heckmann, jurisPR-ITR 10/2006 Anm. 1.

<sup>2</sup> Beispielsweise Busche, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Band, 9. Aufl. 2020, § 650f BGB Rn. 3.

<sup>3</sup> Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Band, 9. Aufl. 2020, § 823 BGB Rn. 361.

<sup>4</sup> VO (EU) Nr. 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, ABl. L 186/57 v. 11.7.2019.